

Kreis Segeberg
Die Landrätin

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An alle Schulträger
und Schulverbände im
Kreis Segeberg

Stadtverwaltung
Norderstedt

21. MRZ. 2011

422

Schulangelegenheiten
40.00

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Schleicher

Zimmer: 343 Haus: A

Telefon: 04551/951-566

Telefax: 04551/951-565

E-Mail: susanne.schleicher@kreis-se.de

Az.: 40 00 06 /Schl.
(bitte stets angeben)

Datum: 14.03.2011

Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am **03.03.2011** die **Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung** beschlossen. Diese ist als Anlage beigefügt

Die Satzung tritt zum **01.08.2011** in Kraft.

In § 9 der Satzung ist geregelt, dass für **alle** anspruchsberechtigten Schüler und Schülerinnen eine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten in Höhe 30 % des Preises, der für eine Monatskarte nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden ist, abzusetzen ist.

Berechnungsgrundlage sind die zu Schuljahresbeginn aktuellen Fahrkartenpreise. Sollten sich die Fahrkartenpreise während des Schuljahres beispielsweise zum Jahreswechsel erhöhen, ist dies im laufenden Schuljahr für die Berechnung der Eigenbeteiligung nicht mehr zu berücksichtigen.

Für das 2. und folgende schulpflichtige und gemäß Satzung schülerbeförderungsberechtigte Kind einer Familie reduziert sich die Eigenbeteiligung gemäß § 9 (2).

Ich weise darauf hin, dass die Eigenbeteiligung auch für Schüler und Schülerinnen abzusetzen ist, die **individuell** befördert werden.

Hier ist der Preis, der für eine Monatskarte aufzuwenden wäre, Grundlage für die Berechnung der Eigenbeteiligung. Auch hier ist die Geschwisterregelung lt. Satzung zu berücksichtigen.

Die Satzung enthält keine Sozialklausel.

Die Eigenbeteiligung ist daher auch dann abzusetzen, wenn die Eltern des Schülers oder der Schülerin oder der volljährige Schüler oder die volljährige Schülerin Sozialleistungen nach dem **Sozialgesetzbuch II (SGB)** oder dem **Sozialgesetzbuch XII (SGB)** oder nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten oder über ein **sehr geringes Einkommen** verfügen.

Das gerade seitens der Bundesregierung rückwirkend ab 01.01.2011 beschlossene **Bildungspaket (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)** sieht unter anderem auch die **Erstattung von Schülerbeförderungskosten** für Empfänger der genannten Sozialleistungen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch für Familien mit geringem Einkommen vor, wenn diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Leistungsempfänger nach SGB II oder Familien mit geringem Einkommen können daher beim **Jobcenter** und die **Leistungsempfänger nach SGB XII** oder dem **Asylbewerberleistungsgesetz** können daher beim **örtlichen Sozialamt** die Übernahme der Kosten für die Eigenbeteiligung für ihre lt. Satzung schülerbeförderungsberechtigten Schulkinder beantragen.

Familien, die Wohngeld beziehen und Familien, die kinderzuschlagsberechtigt sind und eine Ergänzung zum Kindergeld erhalten, können ebenfalls im Rahmen des Bildungspaketes einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Eigenbeteiligung stellen. Hier ist noch nicht entschieden, ob für die Bearbeitung der Anträge zukünftig das Jobcenter oder der örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sein wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zahlung der Eigenbeteiligung dann in allen genannten Fällen direkt von dem Träger der Sozialleistungen an den betreffenden Schulträger möglich.

In diesem Zusammenhang möchte der Kreis Segeberg Sie während einer Veranstaltung über die mögliche Abwicklung informieren und Fragen Ihrerseits beantworten. Der Termin wird in Kürze mitgeteilt.

Neu ist die Übernahme von Beförderungskosten im Rahmen des Bildungspaketes in bestimmten Fällen, wenn gemäß Satzung kein Anspruch auf eine Schülerbeförderung besteht:

Zu Ihrer Information teile ich diesbezüglich mit, dass das neue Bildungspaket auch die **gesamte Übernahme von Schülerbeförderungskosten** für die genannten Leistungsempfänger oder unter Umständen auch für Familien mit geringem Einkommen vorsieht, wenn die Schüler und Schülerinnen die Oberstufe an einer **allgemein bildenden Schule (Gemeinschaftsschule , Gymnasium)**, die Oberstufe an einer berufsbildenden Schule (**Kreisberufsschule**), sowie eine berufsbildende Schule (**Kreisberufsschule**) anderweitig in **Vollzeit** (z.B. zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses) besuchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Satzung
des Kreises Segeberg
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
vom 03.03.2011

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin bzw. beförderten Schüler erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 und 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nicht anderes vereinbart wird.

§ 2

Grundsatz für die Kostenerstattung

(1) Durch diese Satzung wird die Kostenanerkennung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Segeberg, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten bis Klassenstufe 10 der nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt.

(2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler für das jeweils laufende Schuljahr anerkannt, die im Kreis Segeberg nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Notwendig sind höchstens die Schülerbeförderungskosten, die zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart (§ 9 Abs. 1 SchulG) entstehen würden.

(3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (Erziehungsberechtigte, Schüler), sondern regelt ausschließlich die Kostenbeteiligung des Kreises an den Schülerbeförderungskosten der Schulträger im Kreis Segeberg.

§ 3

Schulort

(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die gem. § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 SchulG zuständige Schule befindet.

(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

§ 4

Schulweg

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder bei Gemeinden mit geschlossenen Ortsteilen mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin bez. des Schülers und einem oder mehreren zentralen Punkten des Schulortes der nach § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten der nächstgelegenen gewählten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes und des Schulortes werden vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.

(2) Anstelle eines zentralen Punktes kann ausnahmsweise auch die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.

Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende gewöhnliche Aufenthalt des/der Schülers(in) an Unterrichtstagen anzusehen.

(3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 5 2 km

b) im übrigen 4 km

überschreitet.

(4) Für körperlich beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die körperliche Beeinträchtigung bzw. der Förderbedarf dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 5

Beförderungsarten

(1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:

a) öffentliche Verkehrsmittel

des Linienverkehrs nach § 42 PBefG

des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG

und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

b) Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG

c) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils gültigen Fassung.

d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

(4) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

(5) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schülersonderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist

(6) Wird von Seiten des Schulträgers in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen z. B. aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor Ferienbeginn, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Abbestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen und direkt mit dem Verkehrsunternehmen abzurechnen.

§ 6

Wartezeiten

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 5

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Minuten nach Unterrichtsschluss

für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10

regelmäßige Wartezeiten von mehr als

60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder

60 Minuten nach Unterrichtsschluss

entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder

- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 3 überschreitet.

§ 7

Sonstige Kraftfahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden.

(2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 8

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

(1) Als notwendige Kosten werden anerkannt

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,

b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderformen des Linienverkehrs oder einem vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,

c) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder erzielbaren Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauf folgenden Jahren.

d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 4, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privat-eigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 9

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

(1) Von den Kosten der Schülerbeförderung im Linienverkehr wird von den Eltern, den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler pro Schülerin bzw. pro Schüler ein Eigenanteil abgesetzt.

(2) Der als Eigenanteil abzusetzende Betrag beträgt 30% des Preises, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden ist.

Die Eigenbeteiligung ist auf volle 10 Cent EURO abzurunden.

Die Eigenbeteiligung reduziert sich für das 2. und die folgenden schulpflichtigen Kinder auf die Hälfte des abzusetzenden Eigenanteils nach Abs. 2.

(3) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung erhoben.

(4) Der Eigenanteil wird als Jahresbetrag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 01.09. eines Jahres und erstmals zum 01.11.2011 erhoben.

§ 10

Abrechnungsverfahren

Die Landrätin wird ermächtigt, zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Vereinfachung vorrangig eine pauschale 2/3-Erstattung der Schülerbeförderungskosten auf der Grundlage dieser Satzung mit den Schulträgern im Kreis für eine Geltungsdauer von mindestens 3 Jahren zu vereinbaren.

§ 11

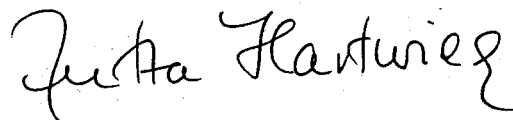
Schlussvorschriften

(1) In Härtefällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Diese Satzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

(3) Die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 13.11.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Segeberg, den 7.3.2011



Die Landrätin